



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 237

Herrn  
Markus Haintz  
Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH  
Ostheimer Str. 28  
51103 Köln

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH  
Eingegangen am  
**22. Juli 2025**  
Ostheimer Straße 28  
51103 Köln  
+49 221 29262870

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 1106/25**

Dienstgebäude und  
Anschrift für Paketsendungen  
10559 Berlin, Turmstr. 91  
Anschrift für Briefsendungen  
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0  
Tel-Zentrale +49 30 9014-0  
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: [poststelle@sta.berlin.de](mailto:poststelle@sta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 13. Juli 2025

Strafanzeige vom 03.03.2025 gegen  
Michael Kreil  
Vorwurf: Volksverhetzung u. a.

Sehr geehrter Herr Haintz,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Eine Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB setzt voraus, dass eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Dies ist dem von Ihnen zur Anzeige gebrachten Text nicht zu entnehmen.

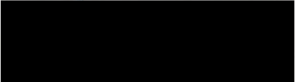
Dieser bewegt sich im Rahmen der vom Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG betrifft insbesondere Werturteile. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschrämmernden Gehalts einer Äußerung; dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG NJW 2020, 2629). Bei der Prüfung, ob eine Verurteilung wegen einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung in Betracht kommt, verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG daher zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19). Nur wenn sich diese als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt, tritt die Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück.

Da vorliegend weder ein Angriff auf die Menschenwürde noch eine Formalbeleidigung (wie sie insbesondere in der Verwendung von Fäkalsprache zum Ausdruck kommt) ersichtlich sind, bedarf es hier lediglich der Prüfung, ob es sich um eine Schmähung oder Schmähkritik handelt. Allerdings macht auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, sodass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG a.a.O., NJW 2020, 2622, 2624). Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinne ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Diese Voraussetzung ist vorliegend noch nicht gegeben.

Bei der Anwendung des § 185 StGB verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und der Meinungsfreiheit, bei der alle wesentlichen Umstände des Falls zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, NStZ 2006, 31). Weil der in § 193 StGB normierte Rechtfertigungsgrund eine besondere Ausprägung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung darstellt (vgl. BVerfGE 42, 143), muss der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts hinreichend Rechnung getragen werden. Dabei ist von Bedeutung, dass das Ausmaß des Schutzes des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vom Zweck der Meinungsäußerung abhängt. Bezieht sie sich auf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, so ist sie stärker geschützt als eine Äußerung, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dient (vgl. BVerfGE 93, 266). Stellt sich die Äußerung als Kundgabe einer durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinung dar, geht die Meinungsfreiheit grundsätzlich dem Persönlichkeitsschutz vor.

Bei der erforderlichen Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles hat Berücksichtigung gefunden, dass sich der angezeigte Text sich ersichtlich auf die politische Arbeit der benannten Personen bezieht, mithin keinen Bezug zur Intim- oder Privatsphäre aufwies, sondern lediglich die Sozialsphäre betraf. Im politischen und gesellschaftspolitischen Diskurs hat das Bundesverfassungsgericht die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 5 GG sehr weit gezogen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. Teil dieser Freiheit ist es, dass Bürger:innen von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger:innen in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (vgl. BVerfG, NJW 2020, 2622 Rn. 30).

Mit freundlichen Grüßen

  
Kaselow  
Staatsanwältin